

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen

1. die Vollstreckungsbescheide des Amtsgerichts Coburg vom 12. Juni 2020 – 20-7328929-1-5 – und 20-7328929-2-3 –
2. die Mahnbescheide des Amtsgerichts Coburg vom 14. Mai 2020 – 20-7328929-1-5 – und 20-7328929-2-3 –
3. behördliche Zahlungsaufforderungen
4. Bescheide der Industrie- und Handelskammer

hat die 1. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 26. Januar 2021

durch

die Präsidentin Dr. B r a n d t s ,  
den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h und  
den Richter Dr. R ö h l

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Beschwerdeführer wendet sich zum einen gegen gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsbescheide, die gegenüber einem Unternehmen in der Rechtsform der UG & Co.KG ergangen sind. Zum anderen legt er – Geschäftsführer der Unternehmersgesellschaft – zwei Ladungen zur Abgabe der Vermögensauskunft vom 1. Dezember 2020 sowie dazugehörige Vollstreckungsaufträge vor. Der Beschwerdeführer macht geltend, die "Vorschriften der Amtsgerichte" seien "nicht einheitlich" und rügt die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Zudem wendet er sich gegen "Zahlungsaufforderungen des Amtes" sowie Bescheide der Industrie- und Handelskammer. In diesem Zusammenhang macht er geltend, dass die UG & Co. KG sowie die Unternehmersgesellschaft beide zwangsweise Mitglieder der Industrie- und Handelskammer seien und zu Beiträgen herangezogen würden. Die doppelte Heranziehung sei rechtswidrig; außerdem sei die Zwangsmitgliedschaft verfassungs- und völkerrechtswidrig.

#### **II.**

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Soweit der Beschwerdeführer sich gegen die Mahn- und Vollstreckungsbescheide des Amtsgerichts Coburg wendet, ist die Verfassungsbeschwerde bereits deshalb unzulässig, weil der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 53 Abs. 1 VerfGHG nur gegen Akte der nordrhein-westfälischen Staatsgewalt angerufen werden kann. Soweit die Verfassungsbeschwerde sich auch gegen die Ladungen zur Abgabe der Vermögensauskunft richten sollte, ist dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen, inwieweit er durch diese in seinen Grundrechten verletzt sein könnte. Zudem ist nicht ersichtlich, dass er insoweit – wie von § 54 Satz 1 VerfGHG gefordert – den Rechtsweg erschöpft, insbesondere die Erinnerung gemäß § 766 ZPO eingelegt hat, auf die er in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen worden ist. Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer ebenfalls angegriffenen behördlichen Zahlungsaufforderungen und Beitragsbescheide der Industrie- und Handelskammer ist die Verfassungsbeschwerde bereits deshalb unzulässig, weil der Beschwerdeführer entgegen den aus §§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG folgenden Begründungspflichten die entsprechenden Bescheide und Schreiben weder vorlegt noch ihren wesentlichen Inhalt wiedergibt.

2. Seine Auslagen sind dem Beschwerdeführer nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor.

Dr. Brandts

Prof. Dr. Heusch

Dr. Röhl